

Zeitschrift:	Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band:	7-9 (1957-1960)
Heft:	32
Artikel:	Die Münzverbrechen und ihre Bestrafung im Statutarrecht des lombardisch-insubrischen Gebietes
Autor:	Burckhardt, Felix
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-170583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.C. (Ugo comes). Sur notre denier ne figure pas le titre de comte ; mais il ne figure pas non plus sur les deniers frappés par Amédée III à Suse.

Résumons : Si l'on ne donne pas de signification aux lettres et si l'on ne croit pas à une intention précise de celui qui a frappé notre denier, mais à de la négligence, ce denier devrait être attribué à Humbert I, Odon ou à la marquise Adelaïde. Si par contre on admet une intention dans la déformation des lettres, ce denier serait un des premiers deniers frappés par un comte de Savoie en Savoie. Je penche vers cette dernière hypothèse, mais j'aime-rais beaucoup avoir l'avis sur ce sujet d'un savant plus érudit que moi.

FELIX BURCKHARDT

DIE MÜNZVERBRECHEN UND IHRE BESTRAFUNG IM STATUTARRECHT DES LOMBARDISCH-INSUBRISCHEN GEBIETES

Wenn ich diesem dem Freunde Walter Niggeler, dem Kenner und Sammler antiker Münzen, gewidmeten Hefte der «Schweizer Münzblätter» einen Beitrag aus der mittelalterlichen Münzgeschichte Oberitaliens beisteure und dafür einiges Interesse des Jubilars erhoffe, so wage ich dies in der Erwägung, daß er seine ersten Jugendjahre dort, an der Grenze des Gebietes, mit dem sich diese Studie befaßt, verbracht hat und durch verwandtschaftliche Beziehungen auch heute noch verbunden ist mit Palazzolo, das, wie Dante von Peschiera sagt (*Divina Commedia, Inferno XX 70*), «siede da fronteggiar Bresciani e Bergamaschi».

Angesichts der bestimmt häufigen Fälle von Falschmünzerei und des noch viel häufigeren Verbrechens der Münzverfälschung im Mittelalter fällt auf, daß wir verhältnismäßig selten von konkreten Fällen von diesem und von anderen Münzdelikten und von ihrer Bestrafung vernehmen. Das mag zum Teil am Verluste von Archivalien, teils an der Spärlichkeit der Veröffentlichungen liegen, letzteres begreiflicherweise, da solche Vorfälle, im einzelnen genommen, höchstens den Stoff für eine Miszelle in einer Zeitschrift liefern. Das trifft auch für italienische Verhältnisse zu. Vollständiger wird das Bild, wenn wir die in den Rechtsquellen, namentlich in den Statuten der italienischen Kommunen, niedergelegten Strafbestimmungen heranziehen. Hier finden wir die Städte und Landschaften in ihrem Kampf gegen das weitverbreitete und verderbliche Übel der Falschmünzerei in all ihren Spielarten, und wir haben festen Boden unter den Füßen hinsichtlich der vorkommenden Verbrechen und ihrer Bestrafung; denn die Statuten enthalten nicht einen Katalog theoretisch möglicher Fälle, sondern sie sind auf Grund der Erfahrung redigiert, und die Strafen, die sie androhen, wurden auch wirklich vollzogen.

Wir beschränken uns im folgenden auf das lombardisch-insubrische Gebiet zwischen dem Lago d'Orta und der Adda und auf seine nächste Nachbarschaft. Dazu gehören natürlich auch die seit Anfang des 16. Jahrhunderts unter eidgenössischer Herrschaft stehenden Gebiete des heutigen Kantons Tessin und die seit damals bis ans Ende des 18. Jahrhunderts bündnerischen Herrschaften Chiavenna, Veltlin und Bormio. Ihre Statuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert waren heranzuziehen, da sie manches enthalten oder erkennen lassen, was im Spätmittelalter unter der mailändischen Herrschaft rechtens war. Auf Bestimmungen in den Statuten aus nicht-insubrischem Gebiet und über andere Verbrechen wird gelegentlich hinzuweisen sein. Ferner möchten wir betonen, daß diese Studie

als eine Übersicht über einen Ausschnitt aus dem mittelalterlichen monetären Strafrecht Italiens von einem Numismatiker für Numismatiker geschrieben wurde. Das Thema wäre wohl besser von einem Rechtshistoriker zu behandeln, und der Verfasser bittet um Nachsicht, wenn dieser Aufsatz einem solchen zu Gesichte kommen sollte.

I. Die Münzverbrechen.

1. *Falschmünzerei* im engeren und eigentlichen Sinne ist die unberechtigte Herstellung von Münzen, und zwar in praxi von unterwertigen Münzen unter dem Stempel eines echten und vollwertigen oder als vollwertig und kursfähig anerkannten Vorbildes: falsitas oder falsificatio monetae, falsam monetam facere oder formare (prägen) und ähnlich. Die Fälschung kann mit einem echten oder mit einem nachgeschnittenen Stempel erfolgen; im Mittelalter geschieht dies wegen der technischen Schwierigkeiten in der Regel durch einen beruflich ausgebildeten, ja sogar beamteten Münzer, und «die älteren Quellen haben ausschließlich oder doch vorzugsweise diesen Fall im Auge» (His: Strafrecht II 275). Die Differenzierung zwischen der Fälschung einheimischer und fremder Münze und Strafmilderung im letzteren Falle kommt anderswo vor, so in Urbino (Kohler 575), aber die oberitalienischen Statuten kennen sie nicht.

2. Die *Münzverringerung* wird, namentlich in schweren Fällen, im mittelalterlichen Strafrecht bei der Strafbemessung meist der Falschmünzerei gleichgestellt und wie diese als falsitas oder falsificatio bezeichnet; als allgemeiner Ausdruck für die Münzverringerung begegnet das italienische Zeitwort sminuire. Die verbreitetste Form ist das *Beschneiden* der Münzen: tondere, tonsare, tosare, remondare, strozzare, rodere, gelegentlich auch cudere in Treviso Anfang des 13. Jahrh., was dort nicht «schlagen» bedeutet und von formare (beprägen) unterschieden wird. Das *Befeilen* des Münzrandes fällt meist unter den Begriff der tonsitura; nur selten wird radere (befeilen) von tonsare usw. (beschneiden) unterschieden. Die *Metallentziehung auf chemischem Wege* «con acqua forte, overo con altro artificio» kommt nur einmal vor, und zwar nicht etwa in den Statuten einer Stadtgemeinde, wo man sie am ehesten erwarten sollte, sondern im Veltlin (1548). Selbst der *Ankauf von Münzfeilspänen oder Abschnitzeln* (tonsalicci) ist strafbar; der Käufer verliert die Hand, sofern er den Ankauf nicht innert drei Tagen dem Richter meldet; im Rückfall erleidet er den Feuertod (Veltlin 1548).

3. Die *Münzverfälschung durch Vergolden von Silbermünzen zu Täuschungszwecken* muß vorgekommen sein, denn das Statutum mercatorum von Piacenza (13. Jahrh.) und später die Statuten von Ancona (1566) verbieten dies den Goldschmieden bei Geldbuße oder, in Genua (1566), sogar bei Todes- oder Verstümmelungsstrafe.

4. Fast alle Statuten nennen natürlich auch die *Verbreitung falscher oder verringerter Münze*: expendere, spendere. Sie wird, sofern sie wissentlich erfolgt, je nach dem Betrag mit Geldbuße oder Körperstrafen, ja in schweren Fällen sogar mit dem Tode bedroht. Zuweilen wird unterschieden zwischen tendenziöser und gewerbsmäßiger Verbreitung einerseits und Zufallsverbreitung anderseits; letztere besteht in wissentlichem Ausgeben von Falschgeld, das der Empfänger gutgläubig angenommen, jedoch nach Erkennen der Fälschung als gute Münze weitergegeben hat. Strafbar ist schon der wissentliche Besitz oder die Aufbewahrung. Gravierender ist die Einfuhr «portare falsam monetam», was, wie die Statuten von Omegna und des Veltlins deutlich beweisen, die Einfuhr und nicht das Aufsichtragen («haver adosso», in Porlezza) bedeutet. Wie bei der Falschmünzerei, so wird auch bei Einfuhr und Verbreitung in den oberitalienischen Statuten zwischen einheimischen und fremden Münzen nicht unterschieden; in Omegna werden sie ausdrücklich gleichgestellt: «decem libras imperialium (das ist die einheimische Münze) vel aliam inonetam valentem libras decem imperialium». Dagegen unterscheidet Bormio 1561 nach

der Herkunft des Täters; Einheimische büßen Einfuhr, Wechsel und Ausgeben von Falschgeld mit 400 Pfund Imperialen (die Münzbezeichnung aus älterer Vorlage übernommen), Auswärtige mit dem Feuertod, außer bei geringem Deliktbetrag oder bei Besitz von Falschgeld ohne betrügerische Absicht.

5. Die Gleichstellung des *Auftraggebers oder Anstifters*, des *fieri faciens*, mit dem Täter, dem *faciens*, ist in den Statuten allgemein, in der Lombardei in den Statuten des Seengebietes und auch in Brescia und in Monza (Kohler 232 ff.). Bei der *Beihilfe*: dare consilium vel auxilium, tener mano, dare favorem, dar artore e favore, was hier die Beihilfe bei der Tat, nicht die Begünstigung nach derselben bedeutet, herrschten hinsichtlich der Strafbarkeit verschiedene Auffassungen: die des langobardischen Rechtes, das den Gehilfen milder straft als den Haupttäter, so bei Münzverbrechen in Piacenza (13. Jahrh.), Carpi in der Emilia (1353), Bologna (1525) und die des römischen Rechtes mit gleicher Strafe für Gehilfe und Haupttäter, so u. a. im insubrischen Gebiet und in Aosta. Insbesondere liegt Beihilfe in schwerem Grade vor, wenn jemand sein Haus für die Ausübung der Falschmünzerei zur Verfügung stellt oder sie darin duldet; in den Kommunen, welche die Wüstung des Hauses bei Münzverbrechen kennen (siehe unten II 5), wird das Haus gewüstet, auch wenn es nicht Eigentum des Täters ist. *Begünstigung* nach der Tat wird bei Münzverbrechen in den Statuten selten eigens erwähnt, als solche gilt auch die Unterlassung der Anzeige der Münzfälschung (Corsica 1571); außerdem ist die Aufnahme und Verheimlichung des bannisierten Münzfälschers, wie jedes flüchtigen Bannisierten, als Begünstigung unter Strafe gestellt. Auch andere Fälle, z. B. Transport des Fälschers mit den Erzeugnissen seiner verbrecherischen Tätigkeit oder ohne diese, sind denkbar; sie finden sich als Beförderung von Dieben schon im langobardischen wie im römischen Recht.

II. Die Strafen.

1. Allgemeines.

In den Strafbestimmungen der Statuten begegnen sich Elemente des langobardischen und des römischen und des kanonischen Rechtes. Langobardisches Recht war u. a., daß die Todesstrafe in der Mehrzahl der Fälle nicht unbedingt, sondern «nur alternativ oder eventuell gedroht» wird (Osenbrüggen 27) und der Täter sich durch die Erlegung einer Geldbuße lösen konnte. Es ist dies das Widrigilt (Wiedervergeltung, recompensatio), durch das sich der Täter seinen Frieden erkauft und das von dem Wergeld (des Verletzten) zu unterscheiden ist. Der Ausdruck «Wergeld» kommt in langobardischen Rechtsquellen nicht vor; das Wergeld fällt unter die Bezeichnung, wenn auch nicht unter den Begriff des Widrigeldes, und erst seit der karolingischen Zeit vermischen sich auch die Begriffe. Wergeld und Widrigeld wie auch die Beilegung der faida (inimicitia) durch die Zahlung einer compositio entsprangen der Absicht der Könige, die Selbsthilfe der Geschädigten einzudämmen. Ebenso geht auf langobardisches Recht zurück die Strafe des Handabhauens bei Münz- und Urkundenfälschung, auch sie, wie die Todesstrafe, ablösbar durch die Zahlung einer Geldbuße. Dabei ist es wohl kein wesentlicher Unterschied, ob in den Statuten Tod oder Verstümmelung angedroht wird, aber dem Täter die Möglichkeit der Lösung bleibt (Porlezza-Osteno), oder ob eine Geldstrafe angedroht wird, die Lebens- oder Leibesstrafe aber bei Nichtbezahlung vollzogen wird (Arona, Intra und Pallanza). Schon im Edictus Rotharis stehen ja die beiden Formeln nebeneinander: animae suae incurrat periculum aut componat . . . und: componat . . . aut animae suae incurrat periculum, was dort jedoch sowohl die Friedlosigkeit als auch die Todesstrafe bedeuten kann (Brunner: Rechtsgesch. I² 240 u. Forschungen z. Gesch. d. dtsc. u. französ. Rechtes 456 u. v. Amira: German. Todesstrafen 26, Anm. 2).

Römischi-rechtlichen Ursprungs ist die Erweiterung des Kreises der todeswürdigen Verbrechen und die absolute Verhängung der Todesstrafe, ohne Lösungsmöglichkeit, in den meisten Fällen; aber gerade bei Münzverbrechen gestatten noch einige oberitalienische Statuten die Lösung. Ferner der Feuertod als qualifizierte Todesstrafe, neben derjenigen des Galgens, bei den verschiedensten Verbrechen bis weit in das 16. Jahrhundert hinein. Im freien auf das Königsrecht zurückgehenden Arbitrierungsrecht des Richters traf sich das langobardische Recht mit dem römischen und kanonischen Rechte.

Eigentliche Falschmünzerei und fast immer auch die Münzverfälschung gelten als maleficia, bei denen es an Leib und Leben geht; auch auf das Ausgeben von Falschgeld im Rückfall ist gelegentlich die Todesstrafe gesetzt. Arbiträre Strafbemessung durch den Richter kennen bei Münzverbrechen die Statuten von Aosta (1253), wo der Falschmünzer wie der Giftmörder «in voluntate comitis» steht, in Como (1280) nur bei Geldstrafen, sonst häufiger «in avere et persona» (an Gut und Leib), so in Pisa (1286) bei leichteren Münzdelikten, in Pistoja (1296) bei Ausgeben falscher Münze, in Blenio (1450) Verbrennung oder Geldstrafe «arbitrio vicarii dicte vallis», in den eidgenössischen Vogteien Riviera und Valle Maggia (17. Jahrh.) bei Einfuhr oder Verbreitung falscher Münze in kleineren Beträgen (bei größeren in Valle Maggia noch um 1600 Verbrennung), im bündnerischen Bormio 1561 bei geringfügiger Ausgabe von Falschgeld «arbitrio del Sig. Podestà e del Consiglio». In Pavia steht dem Richter ein Milderungsrecht zu (Kohler 271 f., 277). Bagatellbeträge beim Ausgeben falscher Münze bleiben in einigen Kommunen ausdrücklich straffrei.

Münzverbrechen sind als maleficia Offizialdelikte. Der Rector (Ammann) in Dervio und Corenno am Comersee, der Capitaneus, Vicarius oder Officialis in Lugano, der Podestà in Bormio haben bei ihrem Eid, auch ohne Verzeigung (*sine accusatore vel denunciatore*) den Fall zu untersuchen, auch mit Anwendung der Folter (Bormio), wenn ihnen etwas darüber zu Ohren gekommen ist. Das schließt die Anzeigepflicht nicht aus, im Gegenteil: Unterlassung der Anzeige bei Kenntnis von Falschmünzerei wird als Beihilfe oder als Begünstigung bestraft, so in Genua 1556 und in Corsica 1571, und in Arona mit einer Buße von 10 Pfund Tertiolen geahndet. Anderseits erhält, wer einen Münzverbrecher der Obrigkeit überliefert (*consignator*) oder durch seine Anzeige seine Verhaftung ermöglicht (*accusator*), von der Kommune eine Geldprämie, in Omegna und Lecco die Hälfte der Strafsumme oder bei der mit der Todesstrafe verbundenen Vermögenskonfiskation eine Abfindung von 100 Pfund Tertiolen, in Averara, Taleggio und Valsassina 25 Pfund für jeden Ausgelieferten.

Über die *Verjährnung* von Münzdelikten liegt aus dem insubrischen Raum nur eine einzige statutarische Bestimmung vor: Como nimmt 1281 die Fälschungsverbrechen und damit auch die Münzfälschung von der Verjährung beim Wechsel im Podestat aus, so wie es auch Modena 1327 tut, aber hier mit Spezifizierung des Münzdeliktes.

Einige Statuten enthalten keine Strafbestimmungen über Münzverbrechen, so in Novara, in Orta und in dem diesem benachbarten Gozzano, in Varese, Campione, Valsolda, im Bergell, in den Bauernkommunen der Val Trompia (nördlich von Brescia) und wahrscheinlich auch in Biasca (1343), wo dies jedoch wegen Textverlustes der Handschrift nicht ganz sicher ist.

In diesen Fällen wird meistens auf die Leges verwiesen, d. h. entweder auf die Leges Lombardorum, so in Como 1281, oder auf das römische Jus commune, z. B. in Orta, seltener auf die Consuetudo, allgemein in Ravenna im 15. Jahrh., im Bergell auf die iura imperialia. Oder aber die Münzverbrechen werden, wie andere nicht spezifizierte Delikte, arbiträr bestraft (Varese 1347), nach dem allgemein geltenden Grundsatz *de simili ad simile*, also nach Analogie, so in Brescia (1313). Die Statuten von Bormio (1561) enthalten zwar Strafbestimmungen über das Beschneiden der Münzen und über die Ausgabe

von Falschgeld, nicht aber über die eigentliche Falschmünzerei, da diese in die Strafkompetenz der Drei Bünde in Rätien als Landesherren fiel (Beispiele bei Kohler 13 ff.).

2. Die Todesstrafen.

Die Strafe des Siedens im Kessel, in Wasser oder Öl, in großen Teilen Deutschlands, in den Niederlanden und z. T. auch in Frankreich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, die spiegelnde Strafe bei Falschmünzerei und seltener (nicht spiegelnd) bei anderen schweren Verbrechen, wie bei Verrat des Herrn und bei Muttermord, hat in Italien nicht Fuß gefaßt; ein Fall in Savoyen 1342 liegt außerhalb des italienischen Bereiches und sei hier nur nebenbei erwähnt.

Die klassische Todesstrafe bei Falschmünzerei und meistens auch bei Münzverringerung in bedeutendem Betrage ist in Italien der *Feuertod*, und zwar bis weit in das 16. Jahrhundert hinein; in Mailand wird noch 1528 die Verbrennung eines Falschmünzers erwähnt, und die Statuten von Bormio drohen sie noch 1561 an, diejenigen von Valle Maggia noch um 1600. Ein auf diese Weise hingerichteter Falschmünzer ist in die Weltliteratur eingegangen; es ist Maestro Adamo, den Dante in der zehnten Bolge der Hölle antrifft (*Divina Commedia, Inf. XXX 49 ff.*). Er hatte auf der Burg und auf Geheiß der Grafen von Romagna im Casentino die Florentiner Goldgulden mit einem Zusatz von drei Karat unedeln Metalls nachgeprägt, wurde von den Florentinern ergriffen und 1281 verbrannt.

Ivi è Romena, li dove io falsai
La lega suggellata del Battista,
Perch'io il corpo su arso lasciai.

Ei m'indussero a battere i fiorini
Che avevano tre carati di mondiglia.

Einzelne Statuten des 14. Jahrhunderts sehen die Möglichkeit des Loskaufes von der Todesstrafe durch Bezahlung einer hohen Geldsumme vor, die aber innert einer kurzen Frist, meist binnen einem Monat, erlegt werden muß, ansonst das Urteil auf dem Scheiterhaufen vollstreckt wird, so in Arona, Intra, Pallanza und Vallintrasca, ferner in Porlezza und Osteno, welche die Todesart nicht nennen, aber bestimmt den Feuertod meinen. Blenio kennt unter der mailändischen Herrschaft (1450) nur die Verbrennung; unter denjenigen der drei innerschweizerischen Orte, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, urteilen die Boten der Orte samt dem Landvogt arbiträr in persona sive here (avere). Die Kommunen Bellano (1370) sowie Dervio und Corenno (1389), alle drei am Ostufer des Comersees gelegen, bestrafen den Falschmünzer nicht mit dem physischen Tod, sondern mit dem rechtlichen Tod ewiger Bannisierung, wohlverstanden (dato bene) nach Erlegung einer Buße von 50 bzw. 200 Pfund Tertiolen. Die Gründe für diese auffallend milde Strafjustiz kennen wir nicht; andere, ebenfalls ländliche Gemeinden am Comersee richten die Fälscher mit Feuer. Die ständige Urteilsformel ist «igne concrematur oder comburatur ita quod moriatur», «sia abbruciato col fuoco talmente che muora»; einmal, in den Statuten von Omegna, hat sich ein Redaktor bemüht, seine klassische Bildung ins Licht zu stellen durch die barocke Formel «flammarum exustionibus mancipetur».

Der Feuertod oder später in Tessiner Statuten der Tod am Galgen wird auch angedroht, unbedingt oder (selten) durch Geldbuße ablösbar oder gemildert durch arbiträres Urteil des Richters bei Beschneiden der Münzen und bei Einfuhr oder Ausgeben von Falschgeld in höherem Betrag oder bei Gewerbsmäßigkeit oder im Rückfall, und zwar zeigen sich die nördlichen Kommunen, am Luganersee, im Sopraceneri, im Veltlin und Bormio, Rovereto (Etschtal), aber auch Omegna, strenger als diejenigen am Langensee und am Comersee.

Als im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die Strafe des Feuertodes bei Falschmünzerei in Abgang kam, wurde sie in den Tessiner Vogteien Locarno und Riviera durch die Diebsstrafe des Galgens ersetzt, die schon früher in der Eidgenossenschaft und auch in Frankreich beim Delikt des Beschneidens der Münzen verhängt worden war. Dagegen läßt sich im Tessin die Strafe der Enthauptung bei Münzverbrechen nicht nachweisen. Sie wurde im Gebiet des deutschen Strafrechts in späterer Zeit etwa aus Gnaden an Stelle der Verbrennung vollzogen, so in Wien 1522, auch in Chambéry 1405, und findet sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auch in der deutschen Schweiz (Basel 1609 und 1636, Zürich 1626). Sie war damals auch dem italienischen Strafrecht nicht fremd, wie u. a. der Bando der Signoria von Venedig 1603 gegen die münzfälschenden Herren Mazzetti von Frinco und ihre Münzmeister beweist, wobei allerdings zu beachten ist, daß seit dem Mittelalter die Enthauptung an die Stelle von qualvollen und schimpflichen Todesstrafen tritt, wenn es sich um adelige und vornehme Herren handelt.

2. Die verstümmelnden Leibesstrafen.

Die *Blendung* eines Falschmünzers wird 1335 in Cumiana (Piemont) erwähnt (Marini, in Riv. ital. di num. 22, 1919, p. 180). Es handelt sich hier, sofern wirklich eigentliche Falschmünzerei vorlag, wohl um Strafmilderung an Stelle des Feuertodes, denn die italienischen Statuten nennen die Blendung nie als Falschmünzerstrafe, sondern vorzugsweise als Diebsstrafe, so im Veltlin, und bei Versuch des Meuchelmordes, und zwar stets durch Ausstechen der Augen (Kohler 148 f.), wogegen in Cumiana die Blendung durch das glühende Eisen vollzogen wird. Nähere Angaben fehlen, so daß nur als Vermutung ausgesprochen werden darf, daß hier die Blendung, als spiegelnde Strafe, mit dem glühenden Münzeisen erfolgt sein könnte. Es handelt sich wohl um eine Nachwirkung altgermanischen — aber nicht langobardischen — Rechtes; Falschmünzer werden nach angelsächsischem Recht und noch 1108 nach dem Gesetz des Königs Heinrich I. von England geblendet, ebenso nach friesischem Recht, und später tritt die Blendung in Mitteldeutschland bei dem verwandten Delikt der Metallfälschung durch Goldschmiede auf (His: Strafrecht II 280 f.). Brescia, das schon 1254 die Blendung als Strafe überhaupt verbot, steht mit dieser humanen Bestimmung allein; andere Statuten, darunter die Veltliner von 1548, drohen die Blendung noch bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei Diebstahl an.

Abhauen der Hand erfolgt, dem Zuge des langobardischen Rechtes entsprechend, als spiegelnde Strafe bei Fälschungsdelikten, in den italienischen Statuten aber auch bei andern Verbrechen, z. B. bei Diebstahl. Neben der Urkundenfälschung, so in Aosta, Lecco, Lugano, wozu auch die Erschleichung (und Beurkundung) eines Falschurteils über Verhängung oder Lösung des Bannes gehört (Lecco), steht die Münzfälschung und Münzverfälschung an vorderster Stelle der falsa. Da die eigentliche Münzfälschung seit dem 13. Jahrhundert regelmäßig mit dem Tode bestraft wird, kommt der Verlust der Hand bei diesem schwersten Münzverbrechen nur in den ältesten Statuten vor, so in Genua 1143 und in Venedig 1232, und dann wieder seit dem 16. Jahrhundert, aber dann nur in leichteren Fällen und nie in den Statuten der Lombardei. Dagegen verliert hauptsächlich bei Münzbeschneidung der Täter die Hand, so u. a. in Trient (13. Jahrh. und 1527), Verona (1228 und 1450), Porlezza-Osteno (1338), Reggio-Emilia (1500), aber auch bei Einfuhr oder Ausgeben falscher Münze: Trient (13. Jahrh.), Porlezza-Osteno (1338), Veltlin (1548), hier auch bei verheimlichtem Ankauf von Münzabschnitzeln. Alternativen Verlust von Hand oder Fuß kennen die Statuten von Porlezza-Osteno bei Beschneiden der Münzen oder Einfuhr beschrittener Münzen, so auch in Piacenza (1391) bei leichteren Münzdelikten. Meistens kann sich der Täter durch eine Geldbuße lösen; unbedingt ist der Verlust der Hand in Genua (1143), in Verona (1450), im Veltlin (1548) bei dem er-

wähnten Ankauf von Münzabschnitzeln. Einige Statuten, so Veltlin, bezeichnen ausdrücklich die rechte Hand als die zu amputierende, was auch dort, wo nichts darüber gesagt wird, die Regel gewesen sein wird. Die Bestimmung, daß der Täter die manus validior, die manus in qua plus potens est, verliert, also der Linkshänder oder der Täter mit bereits vorhandener rechtshändiger Invalidität die Linke, kommt im insubrischen Gebiet nur in Bellinzona (1390) vor.

Das *Abhauen eines Fußes* ist bei Münzverbrechen die Strafe bei Delikten mittleren Grades, wo weder auf Tod oder Verlust einer Hand noch auf bloße Geldbuße erkannt wird. Durch sie wird der Täter in seinem späteren Fortkommen, in der Ausübung gewisser Berufe weniger gehindert als durch den Verlust einer Hand. Sie wird auch bei Diebstahl verhängt, in Como (1297) bei solchem über 100 Solidi, in Lecco bei nicht qualifiziertem Diebstahl (*furtum non famosum*), in Lugano (1. Hälfte des 15. Jahrh.) beim ersten Rückfall. In Lecco (14. Jahrh.) trägt die Kommune die Arztkosten von drei Pfund Tertiolen beim Abhauen von Hand oder Fuß in allen Fällen, aber nur «tempore amputationis», d. h. auf dem Richtplatz, nicht aber für allfällige Nachbehandlung.

Den *Verlust eines Ohres* bei Nichtbezahlung der Geldbuße bei Ausgeben falschen Geldes in mittlerem Betrage kennen anscheinend nur die Statuten von Porlezza-Osteno (1338). Diese Verstümmelung ist sonst, fast immer als Diebsstrafe, nicht selten, und zwar in der Lombardei (Monza, Pavia, Veltlin) und ferner in Salò und in der Emilia unablösbar, während in den Marche die Ablösbarkeit vorherrscht (Kohler 149 f.).

3. Beschimpfende Strafen.

Für die Strafe der *Brandmarkung* bei Münzverbrechen finde ich in den italienischen Statuten keine Belege. Am nächsten kommt ihre Anwendung bei anderen Fälschungsdelikten, wie Urkundenfälschung, falsches Zeugnis und Anstiftung hiezu, wissentlicher falscher Bericht eines Gesandten (Pavia, Crema, Casale, Camerino im 14.—16. Jahrhundert, bei Kohler 154 f.; deutsche Belege bei leichteren Münzverbrechen, besonders bei Beschniden der Münzen, bei His: Strafrecht II 279 f.).

Die *öffentliche Ausstellung* des Münzverbrechers am Pranger kommt im insubrischen Gebiet nicht vor, wohl aber in den Statuten von Pergola (Marche) von 1510, offenbar bei leichteren Fällen (Kohler 156).

4. Geldstrafen.

Daß durch Zahlung einer Geldbuße sich der Täter, nachwirkendem langobardischem Recht zufolge, von Lebens- und Körperstrafe loskaufen konnte, haben wir bereits erwähnt. Nachzutragen ist die Tatsache, daß sich die Lösung durch Geld bei Münzverbrechen in einigen Statuten des mailändischen Gebietes (Arona, Intra, Pallanza, Porlezza und Osteno) auch dann noch behauptet hat, als sie bei homicidium (Totschlag, bes. Mord) durch die Strafrechtsreform des Herzogs Galeazzo II. (1354—1378) abgeschafft worden war. Dagegen ist im novaresischen Omegna (1384) der Tod auf dem Scheiterhaufen nicht ablösbar. Die Lösungssumme beträgt 100 oder 50 Pfund Tertiolen; diese Ansätze gelten meist auch dort, wo die Statuten die Todesstrafe überhaupt nicht androhen, so im comaskischen Gebiet Vallassina (zwischen Como und Lecco, zu unterscheiden von Vallassina) 100 Pfund bei Ausgabe von Falschgeld, in Bellano 50 Pfund bei Falschmünzerei, doch sogar 200 Pfund bei demselben Delikt in Dervio und Corenno.

Bei leichteren Münzdelikten, insbesondere beim Ausgeben falscher oder verringelter Münze, zumal in kleineren Beträgen, ist die Geldstrafe ohne Drohung von Todes- oder Körperstrafe fast überall üblich. Immerhin lassen die Statuten von Blenio (1450) dem

herzoglichen Vicarius die Möglichkeit, auf Feuertod zu erkennen; unter der Herrschaft der Drei Länder, die die älteren Statuten im 16. Jahrhundert konfirmierten, konnte der Landvogt unter Beizug der Boten der regierenden Orte den Täter arbiträr auch «in persona» bestrafen. In der bündnerischen Grafschaft Bormio konnte mit Geld nur die Verbreitung falscher Münze in geringem Betrage gebüßt werden.

Als Beispiel einer einzig dastehenden Abstufung der Strafsätze führen wir die Statuten von Porlezza und Osteno (1338) an, auffallenderweise zweier fast rein ländlicher Kommunen: Falschmünzerei in jedem Betrag und Einfuhr falscher Münze im Betrag von über 10 Lire Tertiolen: 100 L. t. oder Feuertod; Einfuhr falscher Münze im Betrag von unter 10 L. t. sowie Beschneiden der Münzen oder Einfuhr solcher in jedem Betrag: 50 L. t. oder Verlust einer Hand (oder eines Fußes? «un membro»); wissentlicher Besitz oder Ausgeben falscher Münze im Betrag von mehr als 10 L. t.: 50 L. t. oder Verlust einer Hand; ebenso, von 10—5 L. t.: 25 L. t. oder Verlust eines Ohres. Dann, bei Besitz oder Ausgeben falscher Münze im Betrag von 5 Pfund abwärts, vierfach abgestuft bis 5 Soldi, eine Geldstrafe von 10, 3, 2 oder 1 Pfund, «e da cinque soldi a basso nè per duo i fiorini non sia tenuto (schuldig) nè possi (!) esser condannato».

Daß der Ausgeber falscher oder verfälschter Münze den gutgläubigen Empfänger und Geschädigten (*patiens, passus*) zu entschädigen hat, eventuell mit einem Zuschlag für Umtriebe (*expensa*), wird in mehreren Statuten vorgeschrieben.

Bei Verzug der Zahlung der Buße tritt in den Fällen, wo dieser Verzug nicht die Lebens- oder Leibesstrafe nach sich zieht, Strafsteigerung, meist Verdoppelung, ein (Lecco, 14. Jahrh., Cremona 1387), oder die Buße wird durch Kerkerzwang eingetrieben (Trient, 13. Jahrh.). Rückfallsteigerung, wie 1390 in Bellinzona bei Urkundenfälschung und allgemein bei Diebstahl, fast immer schon vom ersten Rückfall an ansteigend zur Körper- und Todesstrafe, kommt bei Münzverbrechen im insubrischen Gebiet nicht vor.

5. Vermögenskonfiskation und Wüstung.

In vielen Fällen steht auf der Tat die Vermögenseinziehung, jedoch tritt sie auch als Folge der Todesstrafe nicht, wie im römischen Recht, allgemein ein, sondern nur, «wenn die Statuten dies ausdrücklich bestimmen und der Richter darauf verurteilt» (Kohler 72). Bei Münzverbrechen erscheint sie häufig; aus dem oberitalienischen Gebiet nennen wir Aosta schon im 12. Jahrhundert, Alessandria (1297), Bellinzona (1387), Blenio (1450). Die spezielle Konfiskation bei Münzdelikten betrifft vor allem das Haus des Falschmünzers bzw. des Gehilfen oder des Vorschub Leistenden, sofern es nicht gewüstet wird (s. unten), so schon im römischen Recht und dann in mehreren Städten, u. a. in Lecco, Monza, Cremona, alle im 14. Jahrhundert. Ferner verliert in Padua (1236), wer minderwertiges Gold oder Silber bearbeitet oder wer unbefugterweise Gold oder Silber ausführt oder auszuführen versucht, das Metall (Kohler 77 u. 79). Selbstverständlich wird auch die im Besitz des Täters vorgefundene falsche, verfälschte oder verringerte Münze konfisziert. (Über die Vermögenskonfiskation bei Ächtung des flüchtigen Täters siehe unten II 6.)

Als Straffolge bei Falschmünzerei kennen die Statuten von Alessandria (1297), Modena (1327), Porlezza-Osteno (1338), Omegna (1384), Novara (1583) die Wüstung (Zerstörung) des Hauses, in dem die falsche Münze geschlagen wurde, sei es nun Eigentum des Täters oder gemietet (*conducta*), sofern der Vermieter, der dann als Gehilfe gilt, das Verbrechen geduldet hat: «domus illa funditus diruatur» (Omegna), «la casa sia gettata a terra fino di fundamenti» (Porlezza, in Übersetzung der lateinischen Vorlage). Das ist ein Fall von spezieller Wüstung, d. h. einer Sache, die bei Begehung der Tat gebraucht wurde. Allgemeine Wüstung dagegen liegt vor, wenn in Porlezza bei Mord nicht nur das Haus, sondern auch die Reben und Obstbäume des Mörders gewüstet werden, ebenso

in Genua 1498 sämtliche Immobilien. Über die Wüstung im germanischen Recht siehe v. Amira 230 ff.; im italienischen Statutarrecht: Kohler 65—71; Wüstung des Hauses bei Häresie und verbotenem Glücksspiel u. a. die Statuten von Lecco 14. Jahrhundert.

6. Kontumazverfahren und Bannisierung.

Andreas Heusler sagt darüber in der Einleitung zu den von ihm herausgegebenen Rechtsquellen des Kantons Tessin: «Wer ein Malefiz begangen hatte, suchte sich durch die Flucht über die Grenze in Sicherheit zu bringen. Erschien er auf Vorladung nicht vor Gericht, so wurde er verbannisiert, also Bandit, und wenn er als solcher im Lande betroffen wurde, so konnte und mußte er als vogelfrei von Jedermann gepackt und der Obrigkeit abgeliefert oder, falls er sich zur Wehr setzte, getötet werden.» Fast alle Statuten enthalten Vorschriften hierüber; sie nennen die Verbannisierung «ponere in banno maleficii» und ordnen die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Täters an «tam mobilia quam immobilia». Vorbehalten bleiben in einzelnen Statuten ausdrücklich die Ansprüche der Gläubiger und der (unschuldigen) Deszendenten, so in Lecco und in Bellinzona (1383). Die Vermögenskonfiskation konnte auch nur eine teilweise sein, im Betrage der ausgesprochenen Geldstrafe (Arona 14. Jahrh.), aber nicht bei Verurteilungen zum Tode. Die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Verbrechers «... hat prozessualischen, nicht strafrechtlichen Charakter; sie ist Folge der Flucht wegen der Tat, nicht Folge der Tat selbst» (Kohler 72) und ist in diesem speziell den Münzverbrechen gewidmeten Aufsatz nicht zu behandeln.

Literatur

1. *Quellen*. Als Teile des Corpus Statutorum Italicorum (verschiedene Herausgeber und Verlage) sind erschienen: Statuti del Lago d'Orta sec. XIV: Riviera ed Isola, Omegna, Gozzano 1946; Statuti del Lago Maggiore e della Val d'Ossola: Arona, Intra, Pallanza e Vallintrasca 1914; Statuti dei Laghi di Como e di Lugano I: Averara e Taleggio, Dervio e Corenno, Valsassina 1913, II: Lecco, Valassina, Campione, Valsolda, Porlezza ed Osteno 1915. — Außerhalb des C. St. It.: Statuti di Bellano e Mandello (Lago di Como) sec. XIV, a cura di E. Anderloni e V. Adami 1932. — Statuti rurali Bresciani del secolo XIV: Bovegno, Cimmo ed Orzinuovi nella Val Trompia 1927. — Rechtsquellen des Kantons Tessin, hg. von Andreas Heusler (Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. 11 ff., 1892 ff.). — Statuten des Hochgerichtes Bergell, hg. von L. R. v. Salis (ebenda N. F. 13). — Rechtsquellen von Bormio, hg. von Paul Siegfried (ebenda N. F. 23—24). — Statuti di Valtellina 1548 (Nachdruck Coira 1737). — Statuta Comunitatis Novariae (1271), coll. Ant. Ceruti 1878.

2. *Darstellungen*. Karl v. Amira: Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse XXXI 3, 1922). — Rudolf His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen, 1935. — Ed. Osenbrüggen: Das Strafrecht der Langobarden 1863. — J. Kohler: Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert (Heft 2—6 der Studien aus dem Strafrecht) 1897 (enthält zahlreiche Belege aus mir z. Zeit nicht zugänglichen Quellen).

DIETRICH SCHWARZ

MÜNZEN UND MEDAILLEN DER TRIVULZIO IM SCHWEIZERISCHEN LANDESMUSEUM IN ZÜRICH

Neben den Münzen der Antike haben die Gepräge der Renaissance aus dem Gebiete der Lombardei das besondere Interesse unseres verehrten Ingenieurs Walter Niggeler gefunden. Zahlreiche künstlerisch hervorragende oberitalienische Testoni sind in seiner Sammlung enthalten. Die Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums hingegen nennt keine solchen ihr eigen, denn es sind noch keine aus einem schweizerischen